

## Rechtliche Rahmenbedingungen für Gottesdienste auf Grundlage der niedersächsischen Corona-Verordnung mit Gültigkeit bis zum 10.11.21

Stand 12.10.21

### Ohne Zutrittsbeschränkungen auf Geimpfte, Genesene und Getestete

Anwendung:	grundsätzlich keine Zutrittsbeschränkung für Gottesdienste, selbst wenn Warnstufe 1, 2 oder 3 oder Inzidenz über 50 erreicht sind.
Abstandsgebot:	1,5 Meter sollen wenn möglich eingehalten werden.
Gruppenplätze:	die Verordnung definiert keine Gruppen, d.h. die Besucher*innen können selbst entscheiden, mit wem und wie vielen sie ohne Abstand sitzen möchten.
Maskenpflicht:	in Innenräumen Maskenpflicht, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde, kann die Maske abgenommen werden.
Gemeindegottesang:	ist durch die Verordnung nicht untersagt.
Dokumentation:	Erfassung von Namen, Adresse, Datum und Zeitpunkt der Anwesenheit ist durch die Verordnung vorgeschrieben, muss datenschutzkonform erfolgen, digitale Erfassung (LUCA oder Corona Warn App) ist möglich.
Hygienekonzept:	muss vorhanden sein und umgesetzt, aber nicht genehmigt werden. Auf Anforderung von Behörden muss das Konzept vorgelegt und im Blick auf die Umsetzung erläutert werden können.

### 3-G-Regelung: Zutrittsbeschränkungen auf Geimpfte, Genesene und Getestete

Anwendung:	gilt grundsätzlich für Veranstaltungen in Innenräumen, wenn Warnstufe 1 oder Inzidenz über 50 erreicht wird, Gottesdienste sind jedoch hiervon ausgenommen. Eine freiwillige Anwendung auf Gottesdienste ist aus Sicht der Landeskirche in Ausnahmefällen nach KV-Beschluss möglich.
Nachweise:	Geimpfte müssen analog oder digital ihre vollständige Impfung nachweisen, die letzte Impfung muss min. 14 Tage zurückliegen. Genesene müssen einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion vorlegen, der min. 28 Tage und max. 6 Monate alt ist. Getestete müssen einen Nachweis eines negativen Tests vorlegen, der max. 24 Stunden (Antigentest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) alt ist. Möglich ist auch die durch den Veranstalter beaufsichtigte Testung vor Ort. Ein mitgebrachter Selbsttest reicht nicht aus. Ab 11.10.21 sind Antigentests in entsprechenden Testzentren in der Regel kostenpflichtig (ca. 15,- € pro Test). Die lokale Verfügbarkeit von Tests, insbesondere an Wochenenden, sollte bei allen Entscheidungen mitbedacht werden. Mitarbeitende, Dienstleister und Mitwirkende müssen durch den Betreiber oder Veranstalter nach einem Testkonzept mindestens zweimal in der Woche getestet werden, wenn diese Personen keinen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen keinen Nachweis vorlegen.
Zugangskontrolle:	die Kontrolle der genannten Nachweise muss durch den Betreiber oder den Veranstalter bzw. durch von ihm beauftragte Personen vorgenommen werden. Der Nachweis muss durch den Veranstalter nicht namentlich dokumentiert werden, es reicht eine Sichtkontrolle, bei der aber der Nachweis im Zweifelsfall mit einem Personaldokument abgeglichen werden darf. Bei Nichtvorlage des Nachweises ist der Zutritt zu verweigern.
Abstandsgebot:	1,5 Meter sollen wenn möglich eingehalten werden. <b>Keine Erleichterung durch 3-G-Regelung.</b>
Gruppenplätze:	durch die Verordnung gibt es keine Definition von Gruppen, d.h. die Besucher*innen können selbst entscheiden, mit wem und wie vielen sie ohne Abstand sitzen möchten. Keine Erleichterung durch 3G.
Maskenpflicht:	in Innenräumen Maskenpflicht, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde, kann die Maske abgenommen werden. <b>Keine Erleichterung durch 3-G-Regelung.</b>
Gemeindegottesang:	ist durch die Verordnung nicht untersagt.
Dokumentation:	Erfassung von Namen, Adresse, Datum und Zeitpunkt der Anwesenheit ist durch die Verordnung vorgeschrieben, muss datenschutzkonform erfolgen, digitale Erfassung (LUCA oder Corona Warn App) ist möglich.
Hygienekonzept:	muss vorhanden sein und umgesetzt, aber nicht genehmigt werden. Auf Anforderung von Behörden muss das Konzept vorgelegt und im Blick auf die Umsetzung erläutert werden können.

### 2-G-Regelung: Zutrittsbeschränkungen auf Geimpfte und Genesene

Anwendung:	gilt grundsätzlich für Veranstaltungen in Innenräumen, wenn Warnstufe 2 oder 3 erreicht wird, Gottesdienste sind jedoch hiervon ausgenommen. Veranstalter, Betreiber und Gastronomen können sich
------------	--

	freiwillig für die Anwendung der 2-G-Regelung entscheiden. Eine Anwendung auf besondere Gottesdienste ist aus Sicht der Landeskirche in Ausnahmefällen nach KV-Beschluss möglich.
Nachweise:	Geimpfte müssen analog oder digital ihre vollständige Impfung nachweisen, die letzte Impfung muss min. 14 Tage zurückliegen. Genesene müssen einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion vorlegen, der min. 28 Tage und max. 6 Monate alt ist. Personen, die aus medizinischen Gründen oder als Teilnehmende an einer klinischen Studie nicht getestet werden dürfen und dies durch ein ärztliches Attest bestätigen können, müssen einen Nachweis eines negativen Tests vorlegen, der max. 24 Stunden (Antigentest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) alt ist. Möglich ist auch die durch den Veranstalter beaufichtigte Testung vor Ort. Ein mitgebrachter Selbsttest reicht nicht aus. Ab 11.10.21 sind Antigentests in entsprechenden Testzentren in der Regel kostenpflichtig (ca. 15,- € pro Test). Mitarbeitende, Dienstleistende und Mitwirkende, die keinen Impf- oder Genesennachweis vorlegen können oder wollen, müssen sich täglich mit einem PoC-Antigentest schnelltesten lassen. Diese Personen sind darüber hinaus bei der Veranstaltung zum Tragen einer FFP2-Maske verpflichtet, sofern im Rahmen ihrer Tätigkeit der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen regelmäßig unterschritten wird. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen keinen Nachweis vorlegen.
Zugangskontrolle:	die Kontrolle der genannten Nachweise muss durch den Betreiber oder den Veranstalter bzw. durch von ihm beauftragte Personen vorgenommen werden. Der Nachweis muss durch den Veranstalter nicht namentlich dokumentiert werden, es reicht eine Sichtkontrolle, bei der aber der Nachweis im Zweifelsfall mit einem Personaldokument abgeglichen werden darf. Bei Nichtvorlage des Nachweises ist der Zutritt zu verweigern.
Abstandsgebot:	im Rahmen der 2-G-Regelung ist das Abstandsgebot aufgehoben.
Gruppenplätze:	durch die Verordnung gibt es keine Definition von Gruppen, d.h. die Besucher*innen können selbst entscheiden, mit wem und wie vielen sie ohne Abstand sitzen möchten. Keine Erleichterung durch 3G.
Maskenpflicht:	im Rahmen der 2-G-Regelung ist die Maskenpflicht aufgehoben.
Gemeindegesang:	ist durch die Verordnung nicht untersagt.
Dokumentation:	Erfassung von Namen, Adresse, Datum und Zeitpunkt der Anwesenheit ist durch die Verordnung vorgeschrieben, muss datenschutzkonform erfolgen, digitale Erfassung (LUCA oder Corona Warn App) ist möglich.
Hygienekonzept:	muss vorhanden sein und umgesetzt, aber nicht genehmigt werden. Auf Anforderung von Behörden muss das Konzept vorgelegt und im Blick auf die Umsetzung erläutert werden können.

### Tabellarische Zusammenfassung

	Abstandsverzicht	gen. Maskenverzicht	Gemeindegesang	Dokumentation	Hygienekonzept	Zugangskontrollen
0G in Innenräumen	✗	✗	☑	☑	☑	✗
0G im Freien	✗	☑	☑	☑	☑	✗
3G in Innenräumen	✗	✗	☑	☑	☑	☑
3G im Freien	✗	☑	☑	☑	☑	☑
2G in Innenräumen	☑	☑	☑	☑	☑	☑
2G im Freien	☑	☑	☑	☑	☑	☑

### Ansprechpersonen

#### Evangelische Medienarbeit | EMA, Veranstaltungsmanagement

Stefan Riepe

Fachplaner für Besuchersicherheit, Hygienebeauftragter für Events, Kultur und Messen  
[stefan.riepe@evlka.de](mailto:stefan.riepe@evlka.de)

Simone Ernst

Eventmanagerin, Hygienebeauftragte für Events, Kultur und Messen  
[simone.ernst@evlka.de](mailto:simone.ernst@evlka.de)